



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Kunstgeschichte

Dem ersten Bande der „Chinesischen Kunstgeschichte“ von Oskar Münsterberg, die in Heft 1 des Jahrgangs 1911 besprochen wurde, ist jetzt der zweite Band „Baukunst und Kunsthandwerk“ (Paul Neff Verlag zu Göttingen) gefolgt. Er hält nicht nur, was das erste versprach, er übertrifft ihn an Fülle des Materials, an Klarheit der Darstellung. Über die hohe Kunst Chinas sind wir in allem auf Nachrichten aus zweiter Hand angewiesen und noch nicht in der Lage, das ganze Material vom richtigen, gesicherten Standpunkt zu übersehen. So können wir ungefähr den Ablauf des Geschehens, aber noch nicht Geschichte dieser Entwicklung geben. Anders im Kunsthandwerk. Seit den Zeiten der Römer findet ein Warenaustausch zwischen den Völkern Chinas und zwischen der Bevölkerung des Kulturkreises ums Mittelmeer statt, und die Chinesen selbst haben Aufzeichnungen über Bronzen und Bronzeformen, über Porzellane bis in unsere Tage bewahrt. Wenn man an Hand dieses zusammengetragenen Materials das Kunsthandwerk Chinas überblickt und die Entwicklung der Formen und Ornamentik im einzelnen mustert, dann entdeckt man (und das ist bei Münsterberg mustergültig klar gestellt), wie China nicht durch Mauern von der übrigen Welt abgeschlossen war, sondern wie Gedanken und künstlerische Ideen — ein leichter, um so dauerhafterer Stoff — alle Hindernisse übersteigen, Zeiten und Völker überdauernd. Es ist besonders interessant, Entlehntes von dem zu unterscheiden, was auf ältesten, scheinbar allen Völkern gemeinsamen Ursprung zurückgeht, und wiederum die Art, wie die verschiedenen Zeiten sich den Entlehnungen gegenüber verhalten: gesetzgeberisch umgestaltend oder sklavisch kopierend. Außerdem muß man in China die Macht der Tradition

miterwägen, die jedem Fortschritt, selbst in technischer Hinsicht, nur zu oft in die Speichen greift. — Auf eine gemeinsame Urkultur scheinen mir Sitten zurückzuweisen wie die, der Erwählten des kaiserlichen Harems einen silbernen Ring anzustechen und, wenn sie sich Mutter fühlt, einen goldenen auf die rechte Hand. Wer denkt da nicht an die Vermählungsritze der Juden? Oder man betrachte die Figur Buddhas als Kind in einer Schale des Todajitempels, Nara, und vergegenwärtige sich die in Kreta ausgegrabenen Püppchen mythischer Kultur. Man vergleiche die Steinsäulen in Siao Tangshan, Schantung (1. Jahrh. n. Chr.) mit frühromanischen Säulen oder beobachte die Rücksichtnahme auf Himmelsrichtungen bei Tempel-, Stadt- und Palastanlagen, die an ägyptische und römische Gewohnheit (Vitruv, Zehn Bücher über Architektur, Buch IV, Kap. 5) erinnert. Demgegenüber steht deutlich erkennbar das fremdem Kulturkreise Entlehnte. Während bei den Mittelmeervölkern die Architektur die Mutter der Künste ist und alle künstlerischen Gesetze, wie Symmetrie, Rhythmus, Reihung, sich in ihr am klarsten aussprechen, fehlen diese Gesetze in der chinesischen Kunst oder wirken in einer der unseren entgegengesetzten Form, weil der Chinese keine Architektur in unserem Sinne kennt. Finden wir also im chinesischen Kunsthandwerk symmetrische Gegenüberstellung, rhythmische Rauffüllung, Perspektive von einem Augenpunkt aus, so liegt Beeinflussung unseres Kulturkreises vor. Dagegen ist alles das, was wir naiv als chinesisch bezeichnen: übermäßige Verschönerung des Linienspiels und der ornamentalen Füllung, eine Eigentümlichkeit des dekadenten, unschöpferischen, daher spielerischen Mandschustils. Unter den Entlehnungen, die zumal bei den Geweben deutlich die persischen Vorbilder verraten, interessieren

die Pagoden, die meist als typisch chinesische Erfindung gelten und doch (man betrachte diejenigen zu Peituchen, zu Kiu-hien, zu Chuangyuanta) das Vorbild des Pharos von Alexandria deutlich erkennen lassen. Der Schlagdegen der Chinesen mit dem verdickten Ende (15. bis 18. Jahrhundert) findet nur in dem Roncone der italienischen Frührenaissance seinesgleichen und Vorbild, und die Lustschlösser in Juanminghuan bei Peking (1740) sind chinesische Trianonis und Versailles. Alle Glaswaren können ihre Abhängigkeit, besonders in den ältesten Beispielen der kaiserlichen Schatzkammer zu Japan, nicht verleugnen; die Gläser erinnern in ihren Formen an den dorischen Klybalos (ein Gefäß für Salböl), an Rheinweingläser (Römer genannt), an persische Kannen. Andererseits ist es wiederum von gleicher Bedeutung, den chinesischen Einfluß in Europa zu betrachten: wie Böttger 1708 in Dresden zuerst Voccarotonware und dann Porzellan, das mit Kaolin die Chinesen selbst erst im fünfzehnten Jahrhundert erfunden hatten, nachahmte, oder wie ein Mann des Volkes, Piching, schon im elften Jahrhundert bewegliche Drucktypen erfand, die jedoch die Chinesen oder Koreaner gemeinsam mit Europa nicht vor dem fünfzehnten Jahrhundert zu benutzen wußten.

Mit diesen wenigen Beispielen sei genug gegeben, um auf die Bedeutung des Buches, schon als Materialsammlung, hinzuweisen und die Lust zur Lektüre zu wecken.

Dr. Robert Corwegh=Leipzig

Wilhelm Baeholdt: Einführung in die bildende Kunst. In zwei Teilen: Text- und Tafelband (194 Abbildungen). Leipzig, F. Vieweg und Sohn, 1912. Geb. 10 M.

Nachdem es beinahe schon Ehrensache jedes Kunsthistorikers geworden ist, eine allgemeine Kunstgeschichte entweder von den Chaldäern bis auf unsere Tage oder wenigstens eine des neunzehnten Jahrhunderts zu schreiben, ist man doppelt erfreut, einmal ein gänzlich abweichendes und anregendes Schema vorzufinden, Kunst alter und neuer Zeit zu betrachten. Baeholdt, der sich durch seine „Kunst des Porträts“ einen guten Namen gemacht hat, ist auf die nicht unebene Idee gekommen, die einzelnen Künste, Architektur, Plastik, Ma-

lerei, graphische und angewandte Kunst, nach einander ästhetisch-praktisch zu beleuchten. An der Hand von Beispielen aus der ganzen Kunstgeschichte stellt er klar und einleuchtend das Gesetzmäßige der Einzelkünste auf, so daß wir etwa eine Theorie der Kunst erhalten, aber ganz vom modernen Standpunkte aus, von den Werken ausgehend und gar nicht von vorgefaßten Ästhetikermeinungen. Es zeugt für die rein künstlerische Auffassung und hohe didaktische Begabung des Autors, daß er erstaunlicherweise in allen Zweigen der Kunst, und in der alten ebenso wie in der modernen, Bescheid weiß und immer den richtigen Standpunkt findet. So wird man zu ununterbrochener Zustimmung genötigt.

Aber freilich fragt man sich auch, für wen das Buch geschrieben ist. Es wendet sich nämlich, so lehrreich es auch ist, und so viel Definitionen es gibt, im eigentlichen Sinne weniger an die Laien als an die Eingeweihten. Es verlangt, um leicht und mit Erfolg gelesen zu werden, zwar nicht Vorkenntnisse, wohl aber (was schwerer wiegt) Bekanntschaft mit dem Besten aus aller Kunst. Noch eines hindert vielleicht die reine Popularisierungsabsicht: die Wiederholung der gleichen Untersuchungsformen in jedem Abschnitt: „Technische Grundlagen und Grundbegriffe“ und „Aufgaben und Mittel (z. B.) plastischer Gestaltung“. Hätte der Verfasser statt dessen zunächst allgemeine Gesetzmäßigkeiten der Kunst erörtert und etwa die verschiedenen Darstellungsmittel (tektonische, malerische, dekorative, naturalistische, illusionistische usw.) klar einander gegenübergestellt, so hätte er für die Einzelkünste nicht nur viele Wiederholungen gespart, sondern ihre bestimmten Wesensarten auch viel runder und knapper herausarbeiten können.

Dr. Paul Ferd. Schmidt=Magdeburg

Luftschiffahrt

Luftfahrt und Wissenschaft. Unter den Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Literatur über das Luftfahrtwesen gilt die von Joseph Sticker herausgegebene freie Folge einzelner Hefte über „Luftfahrt und Wissenschaft“ als eine der vielversprechendsten. Die Schriftleitung setzt sich aus Autoritäten auf dem Gebiete der Luftfahrt und Wissenschaft zu-

sammen, so daß die Gewähr dafür gegeben ist, daß überflüssiges Beiwert ausgeschaltet wird. Was dann noch übrig bleibt, ist so vielseitig und zu fruchtbarer Anregung geeignet, daß es sich seinen Weg durch seine Bedeutung bahnt. Nicht besser konnte das Unternehmen eingeleitet werden als durch die feingeistigen Untersuchungen Prof. Josef Kohlers, die einen „Querschnitt“ durch die Rechtsgebiete machen, um überall die Luftfahrtsätze darzustellen.

Die Untersuchung geht von den bestehenden Rechtsgrundsätzen aus und verlangt deren Ausgestaltung mit einem so warmherzigen Eintreten für die Erfordernisse des Luftfahrtwesens, daß es sich verlohnt, einige Stichproben wiederzugeben:

Im Privatrecht spielt der Luftraum über dem Eigentum an Grund und Boden eine gewichtige Rolle. Hier wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Benutzung der Luftsäule um so weniger Interessen des Eigentümers verletzen wird, je höher der Luftraum vom Boden entfernt ist. Die Festlegung einer „horizontalen Grenze in bestimmter Höhe“ wird von der Hand gewiesen, da man noch nicht wissen kann, wie sich bei den unbegrenzten Möglichkeiten der Zukunft die Wirkungen von oben nach unten und von unten nach oben einschätzen lassen. Zum Vergleich für das Fernwirken in eine andere Luftsäule werden höchst lehrreich das Jagdrecht und der freie Durchgang funktentelegraphischer Wellen herangezogen. Auch die Bestimmungen verschiedener Staaten, für die Gerechtfame „Luftkabel“ anzulegen, spielen eine Rolle. Die Frage der möglichen „Belästigung“ muß beurteilt werden vom Standpunkte des Kulturbedürfnisses aus, dem die Luftfahrt Rechnung trägt. Im Schuldrecht wird die Schlußfolgerung durchsichtig, daß der Führer, mit der erforderlichen Befehlsbefugnis ausgestattet, zu den Mitfahrern in eine Art Gesellschaftsverhältnis tritt. In der Haftpflicht wird auf die Rechtsähnlichkeit mit dem Seerecht verwiesen. Ersatz für Schaden durch herbeiströmendes Publikum wird abgelehnt. Die Bildung eines Concerns der Versicherungsanstalten zu obligatorischer Haftpflichtversicherung soll einer bestehenden Notlage ab-

helfen. Ähnlich würde wegen Feuerversicherung von Luftfahrzeugen und „Häfen“ vorgehen sein. Die Betrachtungen über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Gewerbe- und Verkehrspolizei) lassen gewisse Übereinstimmungen mit andern Transportmitteln, aber auch gewisse Abweichungen erkennen. Der Luftverkehr selbst bedarf auch des Schutzes, z. B. gegen oberirdische Starkstromleitungen, Luftdrähte von gefesselten Ballons usw. Für das Strafrecht wird auf die Analogien im Seerecht hingewiesen. Die schwierige Frage des Deliktsortes wird geistvoll beleuchtet. Nicht ganz einverstanden werden die unbemittelten Erfinder und Konstrukteure mit dem Satz sein: „Wer Luftfahrzeuge fährt, der wird schon die nötigen internationalen Beziehungen haben, um bei dem Heimortorte des anderen Fahrzeuges Klagen zu können.“ Hier erkennt man den Mangel einer staatlichen Organisation des Luftfahrtwesens und der staatlichen Interessenvertretung der Luftfahrer. Die Sätze über das Staats- und Völkerrecht lassen sich ohne Versündigung an dem Geiste des Dargebotenen nicht kürzen. Sie lassen aber erkennen, wie ungemein schwierig es ist, diese Fragen von der bestehenden Rechtslage aus zu beurteilen — wenn man nicht der Entwicklung des neuen Kulturfaktors Zwang antun will.

Mit so fürsorglichem Herzen hat jedenfalls wohl noch kein anderer Rechtsgelehrter die komplizierte Materie gemeistert. So viele schöpferische Anregungen finden sich selten auf dreißig Druckseiten vereinigt. Das deutsche Luftfahrtwesen wird den schuldigen Dank zollen. Wer der Luftverkehrsfrage so warmherzig gegenübersteht wie Professor Kohler, der wird die Bitte nicht verübeln, seine Abhandlung fortzusetzen und zu untersuchen, ob man von dem Standpunkte eines neu zu schaffenden gemeinsamen Luftrechtes der Einzelstaaten und von einem Luftvölkerrecht aus nicht zu Ergebnissen kommen könnte, die dem Kulturfaktor „Luftfahrt“ noch weitsehender Rechnung tragen würden. Dieses Gebiet kann nur von einer Persönlichkeit bearbeitet werden, die sich wie Professor Kohler des Luftfahrtwesens mit Liebe annimmt. * *